



Peter-Härtling-Gymnasium

STAATLICH ANERKANNTE PRIVATSCHULE NÜRTINGEN

Entschuldigungsverfahren in der Kursstufe

Gemäß §1 der Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982 ist jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet, den Unterricht und die üblichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler dieser Verpflichtung Folge leisten.

Das Fehlen im / das Fernbleiben vom Unterricht muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts / des Kurses angezeigt werden; dies geschieht durch eine Information über sekretariat@phg-nuertingen.de oder über die entsprechende Funktion bei WebUntis.

Die schriftliche Entschuldigung muss **innerhalb von drei Schultagen** nach Beginn der Fehlzeit im Briefkasten vor dem Sekretariat eingegangen sein; unabhängig davon, ob die Schülerin / der Schüler zu diesem Zeitpunkt schon wieder in der Schule ist. Hierfür ist das entsprechende Entschuldigungsformular des Peter-Härtling-Gymnasiums zu nutzen.

Eine Entschuldigung per Email ist keine schriftliche Entschuldigung und wird daher nicht akzeptiert. Nicht fristgerecht entschuldigte Fehlzeiten gelten als unentschuldigte Fehlzeiten. Im Falle einer Erkrankung am Tag einer Klausur oder einer anderen angekündigten Leistungsüberprüfung **MUSS die Abwesenheitsmeldung mindestens 30 Minuten VOR Beginn der Leistungsüberprüfung über das Sekretariat oder direkt bei der Kursleitung erfolgt sein.**

Eine **unentschuldigt** versäumte Klausur oder andere Leistungsüberprüfung geht mit 0 Punkten in die Verrechnung ein.

Es ist nicht gestattet, **ausschließlich für eine Leistungsüberprüfung in die Schule zu kommen** und die Stunden vorher bzw. nachher zu versäumen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann die Klassenleitung vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schulleitung vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann die Schulleitung auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Beurlaubungen

- für eine Stunde durch die Kursleitung.
- für ein oder zwei Tage durch Tutor.
- mehrtägige Beurlaubungen (drei oder mehr Tage) und Beurlaubungen direkt vor oder nach Ferien nur durch die Schulleitung

Beurlaubungen müssen **rechtzeitig und im Voraus** (gilt z.B. für Führerscheinprüfungen und Arztbesuche) mit Begründung beantragt werden. Fahrstunden dürfen nicht, Arztbesuche allenfalls ausnahmsweise in den Unterricht gelegt werden.

Die genehmigten Beurlaubungen sind unverzüglich in WebUntis einzutragen.